

Gebührenkalkulation für die Gehwegreinigung für das Jahr 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I. Rechtsgrundlagen	3
II. Kalkulationsgrundlagen	3
Erläuterung der für die Gehwegreinigung relevanten Leistungen des	
III. Regiebetriebs Reinigung und deren Berücksichtigung in der	5
vorliegenden Kalkulation	
IV. Erläuterungen zu den Kostenarten und Erlösen	8

B. Rechnerischer Teil

Ermittlung der Betriebskosten	12
Ermittlung des Deckungsbedarfs und des Gebührensatzes	13
Ermittlung der Gebührensätze nach Reinigungsklassen	14
Ermittlung des Gebührenausfalls auf Grund der Ermäßigung für Mehrfachanlieger	15
Anlage 1: Bereinigung Vergabe an Heidelberger Dienste - Modul Kommunale Reinigung	16
Anlage 2: Berechnung der gebührenfähigen Anteile	17

Hinweis: Das vorliegende Werk wurde mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Innerhalb einer Tabelle oder zwischen mehreren Tabellen ggf. bestehende Rundungsdifferenzen wurden nicht beseitigt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Gehwegreinigungsgebühren sind § 41 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Für die Erstellung der vorliegenden Gebührenkalkulation sind insbesondere die Regelungen der §§ 13 und 14 des KAG und die Gehwegreinigungsgebührensatzung (GGS) maßgeblich. Als weitere Basis dienen die Gebührenkalkulationen für die Gebührenbemessungszeiträume 2018/2019, 2020, 2021 und 2022 sowie die Prognose für das Jahr 2023.

II. Kalkulationsgrundlagen

Anteil der Allgemeinheit (Seite 15)

Der Gleichheitsgrundsatz verbietet es, die Anlieger der vollen Straßenreinigungspflicht zu unterwerfen, wenn und soweit die Straßenreinigung auch dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient. Im Rahmen der Gebührenkalkulation muss deshalb ein auf das Allgemeininteresse entfallender Kostenanteil abgesetzt werden. Dieser ist in der Kalkulation zu berücksichtigen.

In Baden-Württemberg gibt es keine Rechtsvorschrift, die unmittelbar gilt und einen bestimmten Satz zur Höhe des Anteils der Allgemeinheit vorgibt. Die Festsetzung der Höhe dieses Anteils liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers, dem dabei eine weitgehende Einschätzungsfreiheit zukommt (BVerwG, Urt. 7.4.1989 - 8 C 90/87).

Es wurden zwei Varianten kalkuliert:

- Die höchstzulässige Gebühr bei der der Anteil der Allgemeinheit mit 5% in Abzug gebracht wurde. Dieser Prozentsatz wurde in Anlehnung an die Regelungen zu den Anschluss- und Erschließungsbeiträgen des § 23 KAG angesetzt (vgl. Rieger, in "Driehaus, Kommunalabgabenrecht").
- Gebührensätze unter Berücksichtigung eines Anteils der Allgemeinheit von 25 %, um vor allem dem erhöhten Reinigungsaufwand und Abfallaufkommen in der Innenstadt aufgrund der veränderten Lebensgewohnheiten der Gäste und der Bürgerschaft Heidelbergs Rechnung zu tragen (DS 0347/2021/BV Beschluss zur Gebührenkalkulation für 2022).

Vorjahresergebnisse

Das gebührenrechtliche Ergebnis des aktuellen Kalkulationszeitraums 2022 kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums ermittelt werden. Somit kann das Ergebnis nicht in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt werden und fließt gegebenenfalls dann in die Kalkulation für das Jahr 2024 ein. Für den Gebührenbemessungszeitraum 2022 waren deshalb keine Kostenüberdeckungen zu berücksichtigen.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Für den Gebührenzeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 liegt das gebührenrechtliche Ergebnis vor. Die Nachkalkulation ergibt eine Verbesserung der Kosten in Höhe von 12.619 Euro. Hierbei handelt es sich um eine nach dem Gebührenrecht nicht ausgleichsfähiges Ergebnis. Die Vergünstigung für die Mehrfachanlieger stellt eine in Kauf genommene Unterdeckung dar, die sich dadurch entsprechend reduziert. Somit ist in der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 keine Über- oder Unterdeckung für das Jahr 2021 zu berücksichtigen.

Für den Gebührenzeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 hat der Gemeinderat am 09.12.2021 entschieden (DS 0347/2021/BV), die entstandene Unterdeckung in Höhe von 2.674 € in vollem Umfang in der Kalkulation für den Gebührenzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 zu berücksichtigen und auf eine Verteilung auf mehrere Jahre zu verzichten. Somit sind für den Gebührenbemessungszeitraum 2023 keine Beträge aus 2020 zu berücksichtigen.

Mit Beschluss vom 12.11.2020 (DS 0346/2020/BS) hat der Gemeinderat entschieden, die Unterdeckung aus dem Zeitraum 2018/2019 gleichmäßig auf die noch verbleibenden Jahre 2021-2024 zu verteilen. Somit ist für den Gebührenbemessungszeitraum 2023 eine Unterdeckung aus dem Gebührenzeitraum 2018/2019 in Höhe von 10.516 Euro zu berücksichtigen.

Aus den Zeiträumen davor waren keine Kostenüberdeckungen zu berücksichtigen (DS/0425/2019/BV Beschluss zur Gebührenkalkulation für 2020).

Bemessungsgrundlagen

Das Äquivalenzprinzip in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz fordert, dass die Benutzungsgebühren gemäß dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren zu zahlen sind.

Die Leistungsunterschiede bestehen in der Reinigungshäufigkeit der Gehwege. Die Unterschiede wurden über eine Steigerung bei den Äquivalenzziffern abgebildet, die mit den sog. Reinigungsklassen identisch sind.

Für folgende Leistungsunterschiede wurden Äquivalenzziffern gebildet:

- Reinigungsklasse 1: 1 Reinigung je Woche
- Reinigungsklasse 3: 3 Reinigungen je Woche
- Reinigungsklasse 5: 5 Reinigungen je Woche
- Reinigungsklasse 7: 7 Reinigungen je Woche

Durch die Multiplikation des kalkulierten Gebührensatzes pro Straßenfrontmeter mit der jeweiligen Äquivalenzziffer wird die Gebühr je Reinigungsklasse ermittelt.

Straßenfrontlänge

Alle Straßenfrontlängen wurden auf der Grundlage der Gehwegreinigungsgebührensatzung für den Gebührenzeitraum 2018/2019 neu ermittelt. Dabei wurden für verschiedene Flurstücksarten unterschiedliche Berechnungsweisen angewendet, um weitgehend Gebührengerechtigkeit herzustellen.

Wie bereits in den Vorjahren vom Gemeinderat festgelegt, wird vorgeschlagen, auch künftig für Flurstücke die durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen werden, die Straßenfrontlängen entlang der gereinigten Straßen mit dem Faktor 0,7 zu kürzen. Die daraus für den gesamten Gebührenbemessungszeitraum entstehenden Gebührenermäßigungen i.H.v. 124.475 Euro (Faktor 0,3 der jeweiligen Straßenfrontlänge) werden in der Kalkulation ermittelt und dargestellt. Diese "Begünstigung" für Mehrfachanlieger (z.B. Eckgrundstücke) darf nicht die übrigen Gebührenschuldner belasten, sondern muss von der Stadt getragen werden. Die nicht gebührenpflichtigen Straßenfrontlängen und der darauf entfallende Kostenanteil der Stadt werden in der vorliegenden Kalkulation berechnet und ausgewiesen (Seite 15).

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation erfolgt aufbauend auf den prognostizierten gebührenfähigen Kosten, also allen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, die in sachlichem Zusammenhang mit der Leistung entstehen. Dementsprechend sind die Aufwendungen für Leistungen, für die keine Gebührenpflicht vorgesehen ist oder denen anderweitige Erträge gegenüberstehen, in der Kalkulation abzugrenzen.

Hierzu wurden die laufenden Betriebskosten und die kalkulatorischen Kosten für das Jahr 2023 ermittelt. Als Ausgangsbasis für die Werte in 2023 dienten hierbei die Haushaltsansätze 2022, die Vorjahresergebnisse sowie eine Prognose für 2023. Alle bekannten Veränderungen wurden im Rahmen dieser Kalkulation berücksichtigt. Die Gliederung des Budgets erfolgt nach den Produkten (PSP-Elementen) des Regiebetriebs Reinigung.

Den Planungen liegt ein kalkulatorischer Zinssatz von 1,1% zugrunde.

III. Erläuterung der für die Gehwegreinigung relevanten Leistungen des Regiebetriebs Reinigung und deren Berücksichtigung in der vorliegenden Kalkulation

Manuelle Gehwegreinigung

Die Gesamtkosten der manuellen Gehwegreinigung wurden im Verhältnis der Reinigungsflächen auf die erbrachten Leistungen aufgeteilt. Für die gebührenpflichtigen Gehwege wurde ein Flächenanteil von 78,12% (vgl. Anlage 2 der Kalkulation) ermittelt. Die Ermittlung der Flächen erfolgte auf Basis der Daten des Tourenplanungsprogramms INFA der Stadtreinigung.

Im Kalkulationszeitraum ist keine Änderung der Reinigungsflächen geplant, so dass in die vorliegende Kalkulation ein Kostenanteil von 78,12% für die Reinigung der gebührenpflichtigen Gehwege einbezogen wurde.

Leistungen der Heidelberger Dienste, die eine manuelle Zusatzreinigung auf nicht gebührenpflichtigen Flächen betreffen, sind in der Prognose 2023 nicht enthalten. Daher sind für diese Kalkulation keine Beträge auszusondern (vgl. Anlage 1 der Kalkulation).

Maschinelle Gehwegreinigung

Die Gesamtkosten der maschinellen Gehwegreinigung wurden im Verhältnis der Reinigungsflächen auf die erbrachten Leistungen aufgeteilt. Für die gebührenpflichtigen Gehwege wurde ein Flächenanteil von 57,42% (vgl. Anlage 2 der Kalkulation) ermittelt. Die Ermittlung der Flächen erfolgte auf Basis der Daten des Tourenplanungsprogramms INFA der Stadtreinigung. Im Kalkulationszeitraum ist keine Änderung der Reinigungsflächen geplant, so dass in die vorliegende Kalkulation ein Kostenanteil von 57,42% für die maschinelle Reinigung der gebührenpflichtigen Gehwege einbezogen wurde.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Maschinelle Fahrbahnreinigung

Bei der manuellen Gehwegreinigung wird der Kehrriech, wenn es die Tourenplanung zulässt, nicht von den manuellen Reinigern aufgenommen, sondern auf die Straße gekehrt und von der Kehrmaschine aufgenommen. Gleichzeitig wird dabei der Straßenrand in der Arbeitsbreite der Kehrmaschine gereinigt, daher werden nur 50% des Aufwandes der Gehwegreinigung zugeordnet und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Der Anteil der Fahrbahnflächen entlang veranlagter Gehwege beträgt 27,90% der gesamten Fahrbahnflächen. Somit wurde ein Anteil von 13,95% der Kosten der maschinellen Fahrbahnreinigung in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt (vgl. Anlage 2 der Kalkulation).

Laubbeseitigung / Wildkrautentfernung

Aufgrund einer qualifizierten Schätzung der Betriebsleitung werden die gebührenfähigen Kostenanteile bei den Laubbeseitigungskosten auf 10% und bei den Kosten für die Wildkrautentfernung auf 20% festgelegt. Die Anteile erscheinen gering, sind aber unserer Meinung nach vertretbar. Das Laub fällt überwiegend auf die Straße bzw. in die dazu gehörende Rinne; Wildkraut entsteht aufgrund der regelmäßigen Reinigung nur in geringem Umfang auf den gebührenpflichtigen Gehwegen.

Einsatz Wasserwagen

Die Einsätze des Wasserwagens zur Verbesserung der Sauberkeit finden nach einer qualifizierten Schätzung der Betriebsleitung zu 50% auf den veranlagten Gehwegflächen statt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Folgende Produkte enthalten Kosten für die Reinigung der gebührenpflichtigen Gehwege:	Kostenanteil der gebührenpflichtigen Gehwege	nicht gebührenfähiger Kostenanteil	
Laubbeseitigung	10,00%	90,00%	qualifizierte Schätzung Regiebetrieb Reinigung
Wildkrautentfernung	20,00%	80,00%	qualifizierte Schätzung Regiebetrieb Reinigung
Manuelle Gehwegreinigung	78,12%	21,88%	Auf Basis der Daten des Tourenplanungsprogramms INFA wurden die Anteile der veranlagten Gehwegflächen an der jeweils gesamten Reinigungsfläche ermittelt (vgl. Anlage 2).
Maschinelle Gehwegreinigung	57,42%	42,58%	
Maschinelle Fahrbahnreinigung*	13,95%	86,05%	
Einsatz Wasserwagen	50,00%	50,00%	qualifizierte Schätzung Regiebetrieb Reinigung

*** Berechnung des Kostenanteils der maschinellen Fahrbahnreinigung:**

Bei der Katasteraktualisierung der Reinigungsflächen wurde dem Objekt "Fahrbahn" die Information mitgegeben, ob ein veranlagter Gehweg angrenzt und wie häufig die Fahrbahn dann aufgrund der Reinigungsklasse des Gehweges gereinigt wird. So lässt sich der Anteil der Reinigungsfläche entlang veranlagter Gehwege zur Gesamtreinigungsfläche der Fahrbahnreinigung ermitteln. Da durch die Kehrmaschine neben der Kehrrichtaufnahme aus dem Rinnstein immer auch die Fahrbahn gereinigt wird, werden 50% dieses Anteils (27,90%) der Gehwegreinigung zugeordnet und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

IV. Erläuterungen zu den Kostenarten und den Erlösen (Seiten 12 und 12_1)

Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeile 5)

Die Personalkosten werden aufgrund der Tourenpläne und der daraus resultierenden Einsatzzeiten der Beschäftigten aus dem Einsatzplanungsprogramm auf die Leistungen des Regiebetriebs Reinigung verteilt.

Unterhaltung bewegliches und unbewegliches Vermögen (Zeile 6)

Die Kosten der Unterhaltung beinhalten überwiegend Zahlungen für Wartungen und Reparaturen der Betriebsgeräte des Reinigungsbetriebs wie Freischneider, Laubblasgeräte u.a..

Grundstücksbewirtschaftung / Miete für Fahrzeuge und Maschinen (Zeile 7)

Hier werden insbesondere Kosten für die Anmietung von Maschinen und vor allem die Leasingraten für die Kleinkehrmaschinen gebucht. Diese Kosten werden direkt den Fahrzeugen oder Leistungen zugeordnet. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Kosten gesammelt und nach den Einsatzzeiten der Fahrzeuge bzw. der Beschäftigten verteilt.

Kosten der Fahrzeughaltung (Zeile 8)

Die Kosten der Fahrzeughaltung beinhalten Steuer, Versicherung, Treibstoffkosten sowie externe Reparaturen; die Reparaturleistungen der städtischen Werkstätten werden über die Interne Leistungsverrechnung abgebildet (Zeile 17).

Die Verteilung der Kosten der Kehrmaschinen erfolgt nach den Einsatzzeiten der Kehrmaschinen, die sich aus der Tourenplanung ergeben. Die sonstigen Fahrzeuge wie Transporter dienen lediglich dazu, die Beschäftigten der Straßenreinigung vor Ort zu bringen sowie zum Transport. Die Fahrzeugkosten für sonstige Fahrzeuge werden analog zu den Einsatzzeiten der entsprechenden Beschäftigten verteilt.

Energie und Wasser für Betrieb (Zeile 9)

Unter dieser Position werden die Kosten für die Miete und Nutzung von Standrohren der Stadtwerke gebucht. Dies betrifft im Rahmen der vorliegenden Kalkulation ausschließlich den Anteil für die Einsätze des Wasserwagens.

Fuhrleistungen (Zeile 10)

Dem Regiebetrieb Reinigung entstehen Kosten für den Transport der Kehr- und Laubmulden zu den Entsorgungsfirmen. Diese werden den jeweiligen Kostenstellen belastet und am Ende des Jahres nach ihrer Entstehung auf die Leistungen des Regiebetriebs verteilt (siehe auch "Entsorgung Kehr- und Laubmulden").

Entsorgung Kehr- und Laubmulden (Zeile 11)

Die Kosten der Kehr- und Laubmuldenentsorgung werden getrennt nach Kehr- und Laubmulden zur Beseitigung (Straßenkehr- und Laubmulden zur Verwertung (lose Abfälle und Papierkorbabfälle) prozentual auf Basis einer qualifizierten Schätzung der Betriebsleitung im Hinblick auf die Entstehung der Abfälle auf die verschiedenen Leistungen des Regiebetriebs umgelegt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Arbeitsvergabe an HDD (Zeile 12)

Der Regiebetrieb Reinigung beauftragt im Rahmen des Programms "Aktive Beschäftigungspolitik" die Heidelberger Dienste mit zusätzlichen Reinigungsleistungen im manuellen Bereich. Die Kosten werden unterjährig auf einer Kostenstelle gesammelt und entsprechend der ausgeführten Tätigkeiten auf die Leistungen des Regiebetriebs Reinigung verteilt.

Leistungen der Heidelberger Dienste, die eine manuelle Zusatzreinigung auf nicht gebührenpflichtigen Flächen betreffen, sind in der Prognose 2023 nicht vorgesehen. Daher sind für diese Kalkulation keine Beträge auszusondern (vgl. Anlage 1).

Übrige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Zeile 13)

Hier werden überwiegend die Kosten für die Anschaffung kleinerer Geräte wie Besen und für die Pflege der eingesetzten EDV-Programme gebucht. Diese Kosten werden direkt den Leistungen des Regiebetriebs Reinigung zugeordnet oder analog zu den Einsatzzeiten der Beschäftigten verteilt.

Überlassene Mitarbeitende (Zeile 14)

Zur Abdeckung von längerfristigen krankheitsbedingten Ausfällen werden beim Regiebetrieb Reinigung überlassene Mitarbeitende der HDD im Rahmen der regulären Auftragserledigung eingesetzt. Die entstehenden Kosten werden analog zu den Einsatzzeiten der Beschäftigten des Regiebetriebs Reinigung verteilt.

Geschäftsaufwendungen (Zeile 15)

Hier werden die allgemeinen Geschäftsaufwendungen wie Porto, Reise- oder Telefonkosten gebucht. Diese Kosten werden direkt den Leistungen des Regiebetriebs Reinigung zugeordnet oder analog zu den Einsatzzeiten der Beschäftigten verteilt.

Übrige sonstige Verwaltungsaufwendungen (Zeile 16)

Die sonstigen Sachkosten werden den Leistungen soweit möglich direkt zugeordnet oder es erfolgt eine Verteilung analog zu den Einsatzzeiten der Beschäftigten.

Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (Zeile 17)

Hier werden hauptsächlich die Leistungen der städtischen Werkstätten gebucht; dies betrifft überwiegend die Reparatur der Fahrzeuge des Regiebetriebs Reinigung in der Kfz-Werkstatt. Diese Kosten werden direkt den Fahrzeugen zugeordnet und am Jahresende analog zu den Kosten der Fahrzeughaltung (s.o.; Zeile 8) gemäß den Einsatzzeiten der Beschäftigten und Fahrzeuge auf die Leistungen verrechnet.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Umlagen der Zentralen Verwaltung (Zeile 18)

Die Verteilung der Kosten für die Inanspruchnahme der Verwaltung des Amtes, für die Nutzung des Zentralbetriebshofes, sowie der Steuerungs- und Servicekosten, erfolgen nach den Arbeitszeitanteilen d.h. nach den Einsatzzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bilanzielle Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen (Zeilen 19 und 20)

Der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten liegt die lineare Abschreibungsmethode mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (z. B. Fahrzeuge: 8 Jahre) und eine kalkulatorische Verzinsung nach der gemittelten Restbuchwertmethode mit einem prognostizierten Zinssatz von 1,1% im Jahr 2023 zugrunde.

Erlöse (Zeile 28)

Die geplanten Erlöse im Bereich des Regiebetriebs Reinigung betreffen nicht in vollem Umfang den gebührenfähigen Anteil der Leistungen und wurden deshalb entsprechend nur anteilig gebührenmindernd berücksichtigt.

Die Erlöse sind auf Seite 12_1 dargestellt.

Gebührenkalkulation für die Gehwegreinigung 2023

B. Rechnerischer Teil

Ermittlung der Betriebskosten								
Zeile	Spaltennummer	1	2	3	4	5	6	7
1	Produkte gemäß Produkt- und Leistungsplan	Prognose 2023	Laub- beseitigung	Wildkraut- entfernung	manuelle Geh- wegreinigung	maschinelle Geh- wegreinigung	maschinelle Fahr- bahnreinigung	Einsatz Wasserwagen
2								
3	Kostenart	Summe	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.
4		Spalten 2-7	RR.70	RR.71	RR. 07	RR. 17	RR. 16	RR. 79
5	Personal- und Versorgungsaufwendungen	1.609.434 €	277.091 €	85.220 €	502.706 €	249.275 €	481.722 €	13.420 €
6	Unterhaltung bew./unbew. Vermögen	26.919 €	5.105 €	3.263 €	7.522 €	3.693 €	7.137 €	199 €
7	Grundstücksbewirtschaftung / Miete für Fahrzeuge und Maschinen	226.010 €	16.064 €	1.769 €	10.443 €	80.313 €	117.142 €	279 €
8	Kosten der Fahrzeughaltung	175.504 €	17.606 €	4.075 €	14.573 €	41.034 €	97.214 €	1.002 €
9	Energie u. Wasser für Betrieb	1.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	1.000 €
10	Fuhrleistungen	22.250 €	8.000 €	- €	1.650 €	4.000 €	8.600 €	- €
11	Entsorgung Kehricht	63.950 €	- €	- €	7.250 €	18.000 €	38.700 €	- €
12	Arbeitsvergabe an HDD	79.601 €	- €	- €	79.601 €	- €	- €	- €
13	übrige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	39.122 €	6.305 €	2.439 €	13.439 €	5.672 €	10.962 €	305 €
14	überlassene Mitarbeitende	72.948 €	12.324 €	3.879 €	22.879 €	11.345 €	21.924 €	597 €
15	Geschäftsaufwendungen	14.302 €	2.118 €	651 €	5.843 €	1.905 €	3.682 €	103 €
16	übrige sonstige Verwaltungsaufwendungen	13.611 €	2.719 €	695 €	4.101 €	2.034 €	3.930 €	132 €
17	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	202.447 €	21.615 €	15.689 €	18.597 €	36.036 €	102.723 €	7.787 €
18	Umlagen der zentralen Verwaltung	518.863 €	89.331 €	27.474 €	162.067 €	80.363 €	155.302 €	4.326 €
19	bilanzielle Abschreibungen	151.447 €	24.199 €	17.831 €	27.791 €	11.154 €	64.945 €	5.527 €
20	kalkulatorische Zinsen	16.839 €	2.495 €	1.281 €	3.675 €	1.956 €	7.273 €	159 €
21	Zwischensumme	3.234.247 €	484.972 €	164.266 €	882.137 €	546.780 €	1.121.256 €	34.836 €
22	abzüglich Kosten für Leistungen der HDD die nicht die Gehwegreinigung betreffen (nicht gebührenfähig)	- €			- €			
23	Zwischensumme	3.234.247 €	484.972 €	164.266 €	882.137 €	546.780 €	1.121.256 €	34.836 €
24	abzüglich Kosten für die Reinigung nicht gebührenpflichtiger Flächen							
25	in Prozent		90,00%	80,00%	21,88%	42,58%	86,05%	50,00%
26	in Euro	- 1.975.978 €	- 436.475 €	- 131.413 €	- 193.012 €	- 232.819 €	- 964.841 €	- 17.418 €
27	Summe ansatzfähige Kosten	1.258.269 €	48.497 €	32.853 €	689.125 €	313.961 €	156.415 €	17.418 €
28	Summe ansatzfähige Erlöse (s. Tabellenblatt Erlöse)	533 €	25 €	17 €	384 €	69 €	32 €	6 €
27	Summe ansatzfähige Betriebskosten	1.257.736 €	48.472 €	32.836 €	688.741 €	313.892 €	156.383 €	17.412 €

Ermittlung der Erlöse										
Zeile	Spaltennummer		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Konto	Bezeichnung	Prognose 2023	nicht gebühren- fähig	Laubbe- seitigung 1.54.50.01. RR.70	Wildkraut- entfernung 1.54.50.01. RR.71	manuelle Gehweg- reinigung 1.54.50.01. RR. 07	maschinelle Gehweg- reinigung 1.54.50.01. RR. 17	maschinelle Fahrbahn- reinigung 1.54.50.01. RR. 16	Einsatz Wasserwagen 1.54.50.01. RR. 79
2										
3										
4										
5	96310000	Zuwendungen u. allg. Umlagen ¹	25.000 €	25.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6	96316000	Aufgelöste Investitionszuw.u.-beiträge	927 €	- €	207 €	70 €	412 €	80 €	154 €	4 €
7	96330000	öffentl. rechtl. Leistungsentgelte	828.500 €	828.500 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8	96340000	privatrechtl. Leistungsentgelte ²	15 €	- €	- €	- €	- €	- €	8 €	7 €
9	96380000	ILV 3811 ³	249 €	- €	44 €	14 €	80 €	40 €	69 €	2 €
10	Zwischensumme		854.691 €	853.500 €	251 €	84 €	492 €	120 €	231 €	13 €
11	abzüglich Kosten für die Reinigung nicht gebührenpflichtiger Flächen									
12	in Prozent				90,00%	80,00%	21,88%	42,58%	86,05%	50,00%
13	in Euro		- 658 €		- 226 €	- 67 €	- 108 €	- 51 €	- 199 €	- 7 €
14	Summe ansatzfähige Erlöse		533 €	853.500 €	25 €	17 €	384 €	69 €	32 €	6 €

¹ Die Zuwendungen betreffen die Reinigung der Fahrbahn von Bundes- und Landesstraßen (nicht gebührenfähig)

² aus Umlage V70 (z.B. Miete Lager)

³ aus Umlage V70 (z.B. Pfortnerdienste)

Ermittlung des Deckungsbedarfs und des Gebührensatzes

Ansatzfähige Kosten	Seite		Mindestanteil der Allgemeinheit in Anlehnung an § 23 KAG			Aktueller Anteil Allgemeinheit	
		2023		Gesamt	2023		Gesamt
Betriebskosten	13	1.257.736 €		1.257.736 €	1.257.736 €		1.257.736 €
davon				5%			25%
Anteil der Allgemeinheit				-62.887 €			-314.434 €
Unterdeckung 2018/2019¹				10.516 €			10.516 €
Unterdeckung 2020²				0 €			0 €
Ergebnis 2021³				0 €			0 €
Deckungsbedarf				1.205.365 €			953.818 €

Gebührenart			Frontmeter gesamt (2023)	davon Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	davon Frontmeter gebührenpfl ichtig		Gewichtungs- faktor	gewichtete Frontmeter gesamt (2023)
Reinigungsklasse 1			26.779 m	1.541 m	25.238 m		1	26.779 m
Reinigungsklasse 3			12.577 m	2.188 m	10.389 m		3	37.731 m
Reinigungsklasse 5			18.204 m	2.540 m	15.664 m		5	91.020 m
Reinigungsklasse 7			4.167 m	474 m	3.693 m		7	29.169 m
Summe			61.727 m	6.743 m	54.984 m			184.699 m

Gebührensatz je Frontmeter:	$\frac{1.205.365 \text{ €}}{184.699 \text{ m}}$	=	6,52 €/m		$\frac{953.818 \text{ €}}{184.699 \text{ m}}$	=	5,16 €/m
Anteil Allgemeinheit			5%				25%

¹ Das Ergebnis des Kalkulationszeitraums 2018/2019 wurde in 2020 ermittelt und ergibt eine ausgleichsfähige Unterdeckung in Höhe von 42.064 Euro. Diese Unterdeckung kann laut den gebührenrechtlichen Vorschriften maximal über 5 Jahre bis zum Jahr 2024 abgeschmolzen werden. Da die Kalkulation für das Jahr 2020 bereits abgeschlossen ist, verbleiben hiervon noch vier Jahre. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Unterdeckung über den zur Verfügung stehenden Ausgleichszeitraum, ist in der Kalkulation für 2022 demnach ein Viertel der Summe (10.516 Euro) zu berücksichtigen. Die gleichmäßige Verteilung trägt dazu bei, Gebührensprünge zu vermeiden.

² Das Ergebnis des Kalkulationszeitraums 2020 wurde in 2021 ermittelt und ergibt eine Unterdeckung in Höhe von 2.674 Euro. Aufgrund des niedrigen Volumens hat der Gemeinderat im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2022 beschlossen, die Unterdeckung 2020 in voller Höhe in der Kalkulation 2022 zu berücksichtigen (DS 0347/2021/BV).

³ Das Ergebnis des Kalkulationszeitraums 2021 wurde in 2022 ermittelt und ergibt eine Reduzierung der gebührenfähigen Kosten um insgesamt 12.416 Euro. Hierbei handelt es sich um ein nach dem Gebührenrecht nicht ausgleichsfähiges Ergebnis. Die Vergünstigung für die Mehrfachanlieger stellt eine in Kauf genommene Unterdeckung dar, die sich dadurch entsprechend reduziert. Somit ist in der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 keine Über- oder Unterdeckung für das Jahr 2021 zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Ergebnisse für die Kalkulationszeiträume 2018/2019 und 2020 wurde die vom Gemeinderat jeweils in Kauf genommene Unterdeckung aufgrund der stufenweisen Anpassung der Gebührensätze entsprechend berücksichtigt. Dieser Anteil wird nicht auf die Gebührenzahler umgelegt, sondern von der Stadt getragen.

Ermittlung der Gebührensätze nach Reinigungsklassen

						Anteil Allgemeinheit 5%		Anteil Allgemeinheit 25%	
Gebührenart	Frontmeter gesamt (2023)	davon Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	davon Frontmeter gebühren- pflichtig	Ge- wichtungs- faktor	gewichtete Frontmeter gesamt (2023)	Gebührensatz 2023 je Frontmeter	Gebühren- satz bisher	Gebührensatz 2023 je Frontmeter	Gebühren- satz bisher
Reinigungsklasse 1	26.779 m	1.541 m	25.238 m	1	26.779 m	6,52 €	5,16 €	5,16 €	5,16 €
Reinigungsklasse 3	12.577 m	2.188 m	10.389 m	3	37.731 m	19,56 €	15,48 €	15,48 €	15,48 €
Reinigungsklasse 5	18.204 m	2.540 m	15.664 m	5	91.020 m	32,60 €	25,80 €	25,80 €	25,80 €
Reinigungsklasse 7	4.167 m	474 m	3.693 m	7	29.169 m	45,64 €	36,12 €	36,12 €	36,12 €
Summe	61.727 m	6.743 m	54.984 m		184.699 m	Steigerung:	26,36%	Steigerung:	0,00%

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gehwegreinigungsgebührensatzung werden die Straßenfrontlängen der Grundstücke die durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen werden jeweils gekürzt mit dem Faktor 0,7 veranlagt. Die ermittelten Kosten werden dagegen auf alle Straßenfrontlängen verteilt. Den dadurch entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt. Dieser wird auf der Folgeseite berechnet.

Ermittlung des Gebührenaufschlags auf Grund der Ermäßigung für Mehrfachanlieger

				Anteil Allgemeinheit 5%		Anteil Allgemeinheit 25%	
Gebührenart	Anteil Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	Ge- wichtungs- faktor	Anteil Frontmeter- ermäßigung gewichtet (Mehrfachanlieger)	Gebühren- satz je Frontmeter für 2023	Gebühren- ausfall (Kostenanteile Frontmeterabzug Mehrfachanlieger)	Gebühren- satz je Frontmeter für 2023	Gebühren- ausfall (Kostenanteile Frontmeterabzug Mehrfachanlieger)
Reinigungsklasse 1	1.541 m	1	1.541 m	6,52 €	10.047 €	5,16 €	7.952 €
Reinigungsklasse 3	2.188 m	3	6.564 m	19,56 €	42.797 €	15,48 €	33.870 €
Reinigungsklasse 5	2.540 m	5	12.700 m	32,60 €	82.804 €	25,80 €	65.532 €
Reinigungsklasse 7	474 m	7	3.318 m	45,64 €	21.633 €	36,12 €	17.121 €
Summe	6.743 m		24.123 m		157.281 €		124.475 €
					13%		13%

Durch die Mehrfachanlieger entsteht ein Gebührenaufschlag von 13% der gebührenfähigen Kosten.

Bereinigung Vergabe an Heidelberger Dienste - Modul Kommunale Reinigung

(Seite 12 Spalte 4 Zeile 22)

	Prognose 2023
Summe aus Aufwendungen für Arbeitsvergabe im Rahmen Programm Aktive Beschäftigungspolitik im Bereich Reinigung; hier: Reinigung Innanstadt am Wochenende und an Feiertagen; Einsatz von zwei Kontaktreinigern; Leistungen der Heidelberger Dienste gGmbH in nicht gebührenrelevanten Bereichen bleiben hier wegen der noch nicht abgeschlossenen Planungen für 2023 unberücksichtigt.	79.601 €
Leistungen die auf veranlagten Gehwegen stattfinden:	
Reinigung Innenstadt am WE	32.351 €
für 2023 wird auch weiterhin von einem Einsatz von zwei Kontaktreinigern in den gebührenrelevanten Bereichen ausgegangen	47.250 €
Summe	79.601 €
zu bereinigen sind in 2023	- €

Berechnung der gebührenfähigen Anteile der manuellen und maschinellen Gehwegreinigung sowie der maschinellen Fahrbahnreinigung für die Gebührenkalkulation der Gehwegreinigungsgebühren auf Basis der jährlichen Reinigungsflächen in m²

Manuelle Gehwegreinigung (1.54.50.01.RR.07)

Reinigungsfläche manuelle Gehwegreinigung (veranlagt)	32.650.240,06 m²
Reinigungsfläche manuelle Gehwegreinigung	41.792.557,90 m²
Reinigungsfläche veranlagte Gehwege	78,12%
zu bereinigen sind	21,88%

Seite 12, Spalte 4

Maschinelle Gehwegreinigung (1.54.50.01.RR.17)

Reinigungsfläche maschinelle Gehwegreinigung (veranlagt)	28.327.819,96 m²
Summe maschinelle Gehwegreinigung	49.336.325,95 m²
Reinigungsfläche veranlagte Gehwege	57,42%
zu bereinigen sind	42,58%

Seite 12, Spalte 5

Maschinelle Fahrbahnreinigung (1.54.50.01.RR.16)

Reinigungsfläche Fahrbahn neben veranlagten Gehwegen	27.834.336,40 m²
Reinigungsfläche Fahrbahn	99.756.505,35 m²
Anteil angrenzender Gehwege	27,90%
50% gebührenfähiger Aufwand	13,95%
zu bereinigen sind	86,05%

Seite 12, Spalte 6

Bei der Katasteraktualisierung wurde dem Objekt "Fahrbahn" die Information mitgegeben, ob ein veranlagter Gehweg angrenzt und wie häufig die Fahrbahn dann aufgrund der Reinigungsklasse des Gehweges gereinigt wird. So lässt sich der Anteil der Reinigungsfläche entlang veranlagter Gehwege zur Gesamtreinigungsfläche der Fahrbahnreinigung ermitteln. Da durch die Kehrmaschine neben der Kehrrichtaufnahme aus dem Rinnstein immer auch die Fahrbahn gereinigt wird, werden 50% dieses Anteils der Gehwegreinigung zugeordnet und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.